

# Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)

Änderung vom TT. MMMM 2008

Entwurf 30.01.2008

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2                    *Bst. a Ziff. 18 und Bst. b Ziff. 2 zweites Lemma, Ziff. 9 und 10*

In dieser Verordnung gelten als:

a. Fahrzeugarten

18. «Wassermotorrad» ein Schiff mit weniger als 4 m Länge, das mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle ausgerüstet ist und das von einer oder mehreren auf dem Rumpf sitzenden, stehenden oder knienden Personen gefahren wird (andere Begriffe mit gleicher Bedeutung: Aqua-Scooter, Jet-Bike oder Personal Watercraft);

b. schiffstechnische Begriffe

2. «Länge»

- bei anderen Schiffen die Rumpflänge des Schiffskörpers ( $L_H$ ) einschliesslich aller struktureller oder integrierter Bestandteile. Zur Länge gehören alle Teile, die üblicherweise fest mit dem Schiff verbunden sind, auch wenn sie über das Heck hinausragen. Aussenbordmotoren, Z-Antriebe und solche Bauteile, die ohne Zerstörung oder ohne den Einsatz von Werkzeugen demontiert werden können, gehören nicht zur Länge. Bei Mehrumpfschiffen entspricht die Länge der grössten gemessenen Rumpflänge der Einzelrumpfe;

9. «wasserdicht» Bauteile, Vorrichtungen oder Bereiche eines Schiffes, die so eingerichtet sind, dass das Durchdringen von Wasser verhindert wird;

10. «sprühwasser- und wetterdicht» Bauteile, Vorrichtungen oder Bereiche eines Schiffes, die so eingerichtet sind, dass sie unter den üblicherweise vorkommenden Verhältnissen nur eine unbedeutende Menge Wasser durchlassen.

<sup>1</sup> SR 747.201.1

*Art. 18a Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Hecklichter müssen in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden. Auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen dürfen sie seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht werden, sofern eine Installation in der Mittellängsebene nicht möglich ist. Der Abstand zur Mittellängsebene ist so gering wie möglich zu halten. Er darf nicht grösser als 50 Prozent der halben Schiffsbreite ( $B_H$ ) sein.

*Art. 25 Abs. 1*

<sup>1</sup> Schiffe ohne Maschinenantrieb in Fahrt führen bei Nacht ein weisses gewöhnliches Rundumlicht. Dieses kann auf Ruderbooten auch als Blinklicht (Art. 2 Bst. c Ziff. 1) ausgeführt sein.

*Art. 37 Abs. 7 (neu)*

<sup>7</sup> Für das Fahren mit Wassermotorrädern freigegebene Wasserflächen können mit am Ufer aufgestellten Tafeln E.5<sup>quater</sup> (Anhang 4) gekennzeichnet werden. Für Wassermotorräder gesperrte Wasserflächen können mit Tafeln A.15 (Anhang 4) gekennzeichnet werden.

*Art. 54 Fahren mit Wasserski, Wassermotorrädern, Segelbrettern oder ähnlichen Geräten*

<sup>1</sup> Das Fahren mit Drachensegelbrettern und Wassermotorrädern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen ist verboten.

<sup>2</sup> Wasserflächen dürfen nur dann zur Benutzung durch Drachensegelbretter oder Wassermotorräder freigegeben werden, wenn die Sicherheit der übrigen Seebenutzer innerhalb der freigegebenen Fläche gewährleistet bleibt und die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

<sup>3</sup> In den Uferzonen ist das Fahren mit Wasserski, Wassermotorrädern oder ähnlichen Geräten ausserhalb behördlich bewilligter Startgassen und gekennzeichneteter, ausschliesslich diesem Zweck dienender Wasserflächen verboten.

<sup>4</sup> Das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dafür bewilligten Wasserflächen und mit Wasserski, Segelbrettern, geschleppten aufblasbaren oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet, frühestens ab 08.00 Uhr und spätestens bis 21.00 Uhr.

<sup>5</sup> Das Fahren mit Wassermotorrädern auf dafür bewilligten Wasserflächen ist bei Tag und klarer Sicht gestattet, frühestens ab einer Stunde nach Sonnenaufgang und spätestens bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang.

<sup>6</sup> Der Schiffsführer des schleppenden Schiffes muss von einer geeigneten Person begleitet sein, die das Schleppseil der Geräte und die gezogenen Personen beobachtet.

<sup>7</sup> Das schleppende Schiff, der Wasserskifahrer und die geschleppten Geräte haben von anderen Schiffen und von Badenden einen Abstand von mindestens 50 m zu halten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

<sup>8</sup> Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern oder Geräten ist verboten.

<sup>9</sup> Personen, die gezogen werden, müssen auf dem Zugschiff aufgenommen werden können. Dabei darf die im Schiffsausweis eingetragene höchst zulässige Personenzahl nicht überschritten werden.

**Art. 84** *Abs. 1 1. Satz*

<sup>1</sup> Der Führerausweis ist nach den Mustern in Anhang 5 auszustellen.

**Art. 86** *Abs. 2 2. Satz (neu)*

Die Einwilligung darf durch die zuständige Behörde nur dann verweigert werden, wenn dafür triftige Gründe vorliegen.

**Art. 107a** *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Artikel 108 Absätze 1 und 2, 110-120, 121 Absätze 1 und 2, 122-125, 126 Absätze 1-3 und 5-7, 127, 128 und 129 gelten nicht für Sportboote im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 15.

**Art. 109** *Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Die Messung des Betriebsgeräusches entfällt in der Regel auf Schiffen, deren gesamte Leistung aller Antriebsmotoren 40 kW nicht übersteigt. Bestehen Zweifel, dass ein Schiff den in Absatz 1 genannten Grenzwert einhält, kann die zuständige Behörde die Messung des Betriebsgeräusches nach Anhang 10 anordnen.

**Art. 134a** *Abs. 1*

<sup>1</sup> Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 134 ist auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten das Mitführen von Schwimmhilfen zulässig. Als wettkampftaugliche Wassersportgeräte gelten Drachensegel- und Segelbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus und dergleichen sowie Segelschiffe, die nicht über ausreichenden sprühwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten im Sinne von Artikel 134 verfügen.

**Art. 166** *Abs. 25 (neu)*

<sup>25</sup> Die Kantone bezeichnen bis zum TT. MMMM 2009 die auf ihrem Gebiet für das Fahren mit Wassermotorrädern freigegebenen Wasserflächen (Artikel 54 Absatz 2) und die Startgassen (Artikel 54 Absatz 3).

II

Die Anhänge 4, 15 und 33 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am ..... 2008 in Kraft.

..... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Schiffahrtszeichen

Ziff. I Bst. A.15 und E.5<sup>quater</sup>

### I. Sichtzeichen

Bst. A.15 und E.5<sup>quater</sup>

Verbotszeichen

A.15 Verbot des Fahrens mit Wassermotor-  
rädern



Hinweiszeichen

E.5<sup>quater</sup> Erlaubnis zum Fahren mit Wassermotor-  
rädern



*Anhang 15*  
(Art. 132)

## **Mindestausrüstung**

*Ziff. 9 neu*

### **9. Wassermotorräder**

- **Tauwerk**
- **Ruder oder Paddel**
- **Notflagge**
- **Hupe oder Horn**

*Anhang 33*  
(Art. 100 Abs. 4)

## **Abnahmeprotokoll**

*Ziffer 1 Bst. g*

1. Das Abnahmeprotokoll ist in den drei Schweizer Amtssprachen abzufassen und enthält mindestens folgende Angaben:
  - g. Bestätigung der Durchführung der Geräuschmessung bei Schiffen mit Maschinenantrieb **deren gesamte Leistung aller Antriebsmotoren 40 kW übersteigt**, mit Angabe der Typenschein-Nummer gemäss Geräuschmessprotokoll.